

Merkblatt zur Promotionsordnung  
Dr. med. / Dr. med. dent.



# Merkblatt

zur

Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover für die Verleihung  
des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Medizin (**Dr. med.**)  
und des Grades Doktor der Zahnheilkunde (**Dr. med. dent.**)  
vom Senat der MHH verabschiedet am 10.02.2010

## 1. Anmeldung

Dissertationen müssen angemeldet werden (Anlage 1, 'Anmeldung einer medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorarbeit').

## 2. Promotionsgesuch

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Promotionsverfahrens werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Opligatorische Dissertationsanzeige bzgl. Tierschutzes, Untersuchungen am Menschen und Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Anlage 2).
2. Formloses Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin der MHH zur Einleitung des Verfahrens
3. 4 Exemplare der Dissertation
4. Personalbogen mit Erklärung nach § 9 PromO
5. Lebenslauf (**nochmals gesondert, mit Unterschrift**)
6. Nachweis über die bestandene ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung (**beglaubigte Kopie**), nicht Approbation
7. Amtliches Führungszeugnis BelegartO
8. Zusammenfassung (**nochmals gesondert**)
9. Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 PromO (**nochmals gesondert, mit Unterschrift**)
10. Votum informativum des Betreuers, Original und 4 Kopien, jeweils 1 x in jedes Exemplar ungebunden vorn eingelegt
11. Bei Namensänderung eine beglaubigte Kopie/Abschrift aus dem Familienbuch

## 3. Dissertation

Die Dissertation ist zunächst in 4-facher Ausfertigung im DIN A 4-Format gebunden oder als Klebebroschur (keine Spiralbindung) vorzulegen.

Folgende Unterlagen müssen in allen 4 Arbeiten in der nachstehenden Reihenfolge enthalten sein:

1. Titelblatt nach Anlage 4 PromO und Rückseite, bzw. 2. Seite
2. Inhaltsverzeichnis
3. Dissertation
4. Zusammenfassung
5. Schriftenverzeichnis (näheres unter 3.)
6. Lebenslauf (maschinell geschrieben, **mit Unterschrift**)
7. Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 PromO  
(Anlage 3 PromO, **mit Unterschrift**)

In Dissertationen, die sich mit Untersuchungen oder medikamentöser Behandlung von Patienten befassen, ist grundsätzlich klarzustellen, ob und inwieweit die Patienten vorher über die Gegebenheiten aufgeklärt und um Einverständnis gebeten wurden.

### **Sonderregelungen für Veröffentlichungen und Gemeinschaftsdissertationen:**

#### a) Gemeinschaftsdissertationen

Diese sind nach der in 2008 erfolgten Revision der Promotionsordnung nicht mehr zulässig, siehe § 16 Abs. 3 PromO.

#### b) Veröffentlichungen als Dissertation

Der Betreuer / die Betreuerin hat in seinem Votum informativum den Anteil des Doktoranden / der Doktorandin und der Mitautoren / Mitautorinnen an der Durchführung und an der schriftlichen Zusammenstellung der Arbeit im Einzelnen aufzuführen. Es soll sich um Publikationen in referierten Journalen handeln.

Die Sonderdrucke sind bei der Einreichung ebenfalls mit Titelblatt, Lebenslauf, einer Zusammenfassung (mit einer Einführung, in der das Projekt in den Kontext des Arbeitsgebietes gestellt wird und einer übergreifenden Diskussion, in der die Relevanz der Ergebnisse und ihre Einordnung in das jeweilige Arbeitsgebiet dargestellt werden – diese Zusammenfassung sollte einen Umfang von 5 bis 10 Seiten haben) und mit einer Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 PromO zu versehen und einzubinden.

#### c) Anteil weiterer Wissenschaftler

Weitere an der Diskussion beteiligte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sollen im Votum informativum namentlich genannt und ihre Funktion bei der Erstellung der Dissertation beschrieben werden.

### 3. Schriftenverzeichnis

Bei der Erstellung des Schriftenverzeichnisses sollten die Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets zu Grunde gelegt werden. Es sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, im Text und im Literaturverzeichnis der Dissertation eine einheitliche Zitierform einzuhalten. Grundsätzliche Hinweise sind der einschlägigen Literatur zu den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens zu entnehmen, die in der Bibliothek verfügbar ist. Zur Anlage des Literaturverzeichnisses und zur Form des Zitierens empfiehlt die MHH den Artikel „Uniform Requirements for Manuscripts Submitted to Biomedical Journals.“ N.Engl.J.Med. 1997; 336: 309-15.

### 4. Pflichtexemplare

**Spätestens 1 Jahr nach dem Tag der mündlichen Prüfung** sind 6 gebundene Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einem Datensatz im Präsidialamt abzugeben.

**Die Pflichtexemplare müssen der ursprünglich eingereichten Dissertation entsprechen (Inhalt, Format, Bindung)**, die Rückseite des Titelblattes (Anlage 3 PromO) ist auszufüllen (bitte maschinenschriftlich).

Die Promotionsurkunde wird nach Abgabe der Pflichtexemplare ausgehändigt bzw. zugestellt. Nach § 10 Abs. 3 PromO wird die Promotion durch Aushändigung bzw. Zustellung der Urkunde vollzogen, erst danach hat der Bewerber/die Bewerberin das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### 5. Tierversuche, Untersuchungen am Menschen und Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen

Sind im Rahmen der Untersuchungen für das Dissertationsthema tierexperimentelle Eingriffe oder die Tötung von Tieren ein integraler Bestandteil, ist dies unter Angabe der Tierversuchsgenehmigungsnummer bzw. des Tötungsgrundes<sup>1</sup> und einer Kurzbeschreibung der Eingriffe beim Tierschutzbeauftragten der MHH anzuzeigen.

Sind operative Eingriffe geplant, muss vom Betreuer für den Studierenden eine Sondergenehmigung beantragt werden. Sie setzt die bescheinigte Teilnahme an den Electives zur Einführung in die Versuchstierkunde und Perioperative Betreuung von Versuchstieren oder am Kurs Tierexperimentelle Techniken I voraus. Bei Beginn der Arbeiten einer derartigen tierexperimentellen Arbeit als Dissertationsleistung an der MHH ist sie zur Prüfung, ob die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind, dem Tierschutzbeauftragten vorzulegen.

Klinische Versuche am Menschen, epidemiologische Studien am Menschen mit personenbezogenen Daten sowie Untersuchungen an entnommenem körpereigenem Material (z.B. Blut, Operationsgut, Obduktionsmaterial) mit Personenbezug sind bei der

<sup>1</sup>„Organentnahme“ reicht nicht als Grund; hier ist gemäß Versuchstiermelde VO vom 4.1.1999 (BGBl. I S. 2156) zu spezifizieren, wofür beispielsweise ein bestimmtes Organ entnommen wurde.

der Ethikkommission der MHH und Versuche gem. Gentechnikgesetz sind bei Beauftragten für Biologische Sicherheit der MHH anzuzeigen.

Grundsätzlich ist bei Abgabe der Dissertation eine Erklärung gem. Anlage 2 der Promotionsordnung zu unterzeichnen, in der Angaben über Tierschutz, Untersuchungen am Menschen und gentechnisch veränderten Organismen abgefragt werden. Die darin abgefragten Angaben sollten frühzeitig mit dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation abgesprochen werden.

